

**Kinderschutzkonzept von  
Spielverein Curslack-  
Neuengamme von 1919 e.V.**



**Vorwort:**

Unser Verein verzeichnet rund 1000 Mitgliedschaften, wobei ein Großteil auf Kinder und Jugendliche entfällt. Der Spielverein Curslack-Neuengamme von 1919 e.v. (SVCN) ist damit ein wichtiger Anlaufpunkt in Curslack und Umgebung für Freizeitaktivitäten von Heranwachsenden. Dadurch leistet unser Verein unumstritten einen wertvollen Beitrag, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Diese positiven Wirkungen des Sports entfalten sich jedoch nicht ohne weiteres. Es ist die Aufgabe vom SVCN und der Personen, die sich in ihm engagieren, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihr Heranwachsen im Sport kinder- und jugendgerecht zu gestalten.

Allerdings bergen die Nähe und engen Beziehungen im Sport mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Es ist für jeden Menschen schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen im Sport zu reden und diese aufzudecken. Der SVCN steht daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Wir bekennen uns als Verein zu diesem Schutzgedanken und treten jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entschieden entgegen.

Meine Aufgabe als Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt (kurz: PSG) ist es, gemeinsam mit dem Vorstand, allen Trainern/\*innen sowie Eltern eine „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ in unserem SVCN zu entwickeln. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz unserer anvertrauten Kinder und Jugendlichen erhöht werden.

Dass wir uns als Sportverein mit dem Thema beschäftigen heißt keinesfalls, dass bei uns Probleme bzw. Fälle vorliegen. Die vorbeugende Beschäftigung mit Fragen des Kinderschutzes ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal und zeichnet uns als sorgsam aufgestellten Verein aus!

Kein Kind kann sich alleine schützen - und niemand von uns schafft es sexualisierte Gewalt alleine zu verhindern. Wir als SVCN müssen gemeinsam Bedingungen schaffen, unter denen Kinder und Jugendliche geschützt sind und ehrenamtlich Tätige einen sicheren Rahmen für ihr Wirken erfahren. Klare Regeln und Verantwortlichkeiten, Raum für Gespräche und eine wertschätzende Atmosphäre sind Voraussetzungen für den nachhaltigen Schutz aller - und den Spaß am Sport. Möge das nachfolgende Kinderschutzkonzept einen entsprechenden Beitrag leisten.

Jan Schier

Kinderschutzbeauftragter des SVCN

Hamburg im März 2023

### **Positionierung des Vorstandes:**

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung, dass die in unserem Verein aktiven Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt sind. Wir sprechen uns gegen Gewalt jeglicher Form aus. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können. Unsere Trainerinnen und Trainer übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt zu schützen. Wir wollen uns als Verein der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend stellen, Kinder und Jugendliche in unserem Vereinsleben möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potentielle Täter unattraktiv zu machen.

Klaus Mangelsdorff  
1. Vorsitzender

Tobias Thielke  
2. Vorsitzender

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort: .....	2
Positionierung des Vorstandes:.....	3
1) Einleitung.....	5
2) Warum benötigt der SVCN ein Schutzkonzept?.....	5
2.1) Was ist Kindeswohlgefährdung? .....	5
2.2) Aufgabe PSG-Ansprechperson .....	7
3) Bestandsaufnahme .....	7
3.1) Allgemeines.....	7
3.2) Risikofaktoren auf Vereinsebene.....	8
3.3) Risikofaktoren auf Mitarbeiterebene.....	8
4) Präventive Handlungsempfehlungen .....	8
4.1) Allgemeines.....	8
4.2) Sensibilisierung .....	8
4.3) Konzept zum Schutz Kinder/ Jugendliche.....	9
4.4) Konzept zum Schutz Trainer/*innen .....	10
4.5) Erweiterte Führungszeugnis .....	11
4.6) Selbstverpflichtungserklärung.....	11
4.7) Unterzeichnung Ehrenkodex .....	12
4.8) Thematisierung bei neuen ehrenamtlich Tätigen.....	12
5) Interventionsleitfaden.....	12
5.1) Allgemeine Verdachtsfälle.....	12
5.2) Gewalt durch Mitarbeiter/*innen.....	13
5.3) Gewalt unter Kindern.....	14
5.4) Kindeswohlgefährdung durch Dritte .....	15
5.5) Sexueller Missbrauch.....	16
5.6) Verhalten bei Gefahr in Verzug .....	16
6) Beschwerdemanagement .....	17
7) Ansprechpartner .....	17
7.1) Interne Ansprechpartner .....	17
7.2) Externe Ansprechpartner (Auswahl).....	17
8) Anhang.....	19
8.1) Muster Vereinsehrenkodex .....	19
8.2) Muster Selbstverpflichtungserklärung .....	21
8.3) Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter .....	22
8.4) Interventionsleitfaden.....	24
8.5) Tipps zur Gesprächsführung.....	25
8.6) Beschwerdeformular.....	26

## **1) Einleitung**

Der Spielverein Curslack-Neuengamme (SVCN) ist seit seiner Gründung im Jahr 1919 in unserem Stadtteil im Südosten Hamburgs zu einer festen Institution gewachsen, die sich seiner gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung für seine Mitglieder, aber auch für die Menschen in Curslack und Umgebung bewusst ist. Unser Verein lebt durch seine Mitglieder, deren Spanne von den Babyjahren bis zum Seniorenalter reicht. Er gibt ihnen die Möglichkeit, durch Interaktion gesellschaftliche und sportliche Höhepunkte gemeinsam erleben zu können, denn nur durch die Gemeinsamkeit kann der Vereinsgedanke an die kommenden Generationen weitergegeben und von ihnen gelebt werden. Diese Gemeinsamkeit kann nur gelingen, wenn sie auf Grundsätzen basiert, die aus innerer Überzeugung der Vereinsmitglieder befolgt werden. Als zukunftsorientierter Verein liegt unser Augenmerk auf den Kindern und Jugendlichen, die für den Fortbestand des Vereins stehen. Als Mehrspartenverein mit fast 1.000 minderjährigen Mitgliedern sind wir, der SVCN, unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst und möchten deshalb ein achtsames und respektvolles Miteinander fördern. Die Statistik zeigt uns, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 9. bis 10. Junge in Deutschland in seinem Jugendalter Erfahrungen mit sexueller Gewalt macht. Die Täter kommen meist aus dem direkten Umfeld der Kinder, sind gesellschaftlich gut integriert, nett, hilfsbereit und freundlich. Daher möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln, in der Missstände, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden. Deshalb haben wir als Verein uns intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt und möchten mit dem vorliegenden Präventionskonzept alle Beteiligten für das Thema Kinderschutz sensibilisieren. Es dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen, um Sicherheit im täglichen Umgang zu geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen zu nehmen. Ferner dient es den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Der Kinderschutz wird als Qualitätsmerkmal in der Jugendarbeit des Sports gegenüber Eltern und Öffentlichkeit eine immer größere Bedeutung erlangen. Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept gilt für alle Abteilungen des Spielvereins Curslack-Neuengamme von 1919 e.V. Wir freuen uns jederzeit über einen konstruktiven Austausch zu unserem Konzept und werden dieses regelmäßig überarbeiten und auf eventuelle neue Situationen anpassen.

## **2) Warum benötigt der SVCN ein Schutzkonzept?**

### **2.1) Was ist Kindeswohlgefährdung?**

Im Kinderschutzkonzept wird immer wieder der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ genannt. Aber was im Einzelnen bedeutet der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ bzw. was ist darunter zu verstehen? Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter (z. B. Trainer/\*innen, Betreuer/\*innen im Sportverein, Eltern anderer Kinder).

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten u.a.:

- *Vernachlässigung*: Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.
- *Körperliche Misshandlungen*: Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.
- *Psychische Misshandlungen*: Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.
- *Sexuelle Gewalt*: Sexuelle Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!
- *Grenzverletzungen ohne Körperkontakt*: Bloßstellen oder Herabwürdigen eines Spielers/ einer Spielerin vor anderen; Verhängung von übermäßigen Strafen; überzogene, ehrverletzende und lautstarke Kritik; Anwesenheit des Trainers beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke).
- *Grenzverletzungen mit Körperkontakten*: körperliche Züchtigungen, beispielsweise durch Kneifen, Treten, Schlagen; häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler/\*innen; streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen.

## **2.2) Aufgaben der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt (kurz: PSG-Ansprechperson)**

Unsere Kinderschutzbeauftragten sind vertrauensvoller Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die Grenzverletzungen beobachten. Auch bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung können sie zu Rate gezogen werden. Die Kinderschutzbeauftragten nehmen Beschwerden entgegen und leiten in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden entsprechende Interventionsschritte ein. Die Beauftragten kennen sich durch Fortbildungen in Fragen von Prävention und Intervention aus und knüpfen Kontakte und Netzwerke zu Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen. Hinweise und Verdachtsmomente sind von Mitgliedern unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren, um zu verhindern, dass bei einer möglichen späteren Beweisführung Details verwischt oder verwechselt werden. Weitere Ansprechpartner sind die jeweiligen Jugendobleute der einzelnen Abteilungen, welche als Mittler fungieren können.

## **3) Bestandsaufnahme**

### **3.1) Allgemeines**

Der SVCN vereint Einzel- und Mannschaftssportarten, bei denen direkter und teilweise enger Körperkontakt unvermeidbar aber auch unverzichtbar sein können. Die Grenzen der Privatsphäre oder auch der sexuellen Selbstbestimmung können dabei schnell überschritten werden. Es gilt der Grundsatz „Wenn ich nicht sicher bin, frage ich“. Für das Training in den einzelnen Sparten soll im Rahmen der sportlichen Verhaltensregeln die „STOPP-Regel“ mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und auf deren Einhaltung genau geachtet werden. Wenn Trainer und Übungsleiter mit ihren Schützlingen gemeinsam trainieren oder zu Demonstrationszwecken mit ihnen körperlichen Kontakt haben (müssen), ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen. Eine Ablehnung darf nicht zur Benachteiligung oder empfundener Bestrafung führen. Die Kinder sollen so auch erfahren, dass ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet wird und ihre Befindlichkeiten und Gefühle ge- und beachtet werden.

Im Sport allgemein sind folgende Situationen besonders kritisch zu betrachten:

- Körperkontakt ist kaum vermeidbar und teilweise notwendig, sowohl für die Ausübung, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- Es ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, welche die Privatsphäre gegebenenfalls nicht ausreichend schützen.
- Auch häufige gemeinsame Autofahrten sind räumliche Gegebenheiten vorhanden, die die Gelegenheit für Grenzverletzung bieten kann.
- Übernachtungen, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht und den Schutz der Privatsphäre der Einzelnen mit sich bringen.

### **3.2) Risikofaktoren auf Vereinsebene**

- Offenes System mit ehrenamtlichen Strukturen - jede/r kann in das System hineingelangen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem grenzüberschreitenden und übergriffigen Verhalten in jeglicher Form angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

### **3.3) Risikofaktoren auf Mitarbeiterenebene**

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine grenzüberschreitende Kommunikation
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen

## **4) Präventive Handlungsempfehlungen**

### **4.1) Allgemeines**

Unser Verein hat sich bereits in seinem Jugendkonzept (Fussball) gegen Gewalt jeglicher Art innerhalb unseres Vereins ausgesprochen und dies zum Ordnungsziel erklärt. Diese Selbstverpflichtung motiviert uns, die Kinder und Jugendlichen präventiv bei ihrem Vereinsleben zu begleiten. Dazu gehört für uns selbstverständlich auch, dass wir Verfahrensweisen definieren, wie wir im Verdachtsfall vorgehen, um die Opfer zu schützen und in der Situation deeskalierend wirken zu können. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend, ist neben dem Opferschutz der Schutz von Trainern/\*innen, Betreuern/\*innen und Ehrenamtlichen vor falschen Verdächtigungen in gleichem Maß für uns von Bedeutung. Es gilt hierfür Handlungsstandards festzulegen, welche im Training und bei anderweitigen Vereinsaktivitäten umzusetzen und zu beachten sind. Trainern/\*innen, Übungsleitern/\*innen, Betreuern/\*innen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/\*innen muss klar sein, dass sich ihre Schützlinge ihnen gegenüber auch in einem Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis befinden. Mit Sensibilität und Einfühlungsvermögen soll es das Ziel der Trainertätigkeit sein, die Kinder zu fördern und sie in ihrem Selbstvertrauen zu bestärken und zu bestätigen. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Implementierung der Handlungsstandards dienen sowohl den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Trainern/\*innen, Betreuern/\*innen, Vereinsfunktionären sowie den Eltern der Kinder und Jugendlichen.

### **4.2) Sensibilisierung**

Eine wirksame Prävention von Gewalt gegen Kinder kann nur dann gewährleistet werden, wenn alle Beteiligten entsprechend sensibilisiert sind sowie das Präventionskonzept und dessen Instrumente kennen und verstehen. Deshalb wird der Kinderschutz regelmäßig in den Vorstands- und Abteilungssitzungen thematisiert. Der Verein stellt Informationsmaterialien und einen Verhaltensleitfaden für Trainer/\*innen zur Verfügung (siehe Kapitel 8.3) und bietet seinen Mitgliedern geeignete Fortbildungsmöglichkeiten an. Dazu sind die Veranstaltungen des Hamburger Sportbundes und der Hamburger Sportjugend zu nutzen. Darüber hinaus wurde



vom Verein ein Interventionsleitfaden formuliert (siehe Kapitel 8.4). Zudem möchten wir die Eltern aktiv in unsere Vereinsarbeit einbeziehen. Für Eltern besteht in Absprache mit den Trainer/innen die Möglichkeit das Training zu besuchen. Unsere Trainer/\*innen und Übungsleiter/\*innen pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern und sorgen durch ein geeignetes Kommunikations- und Informationsverhalten für Transparenz. Unsere Mitarbeiter tauschen sich bei Auffälligkeiten oder Vorfällen während des Trainings aktiv mit den Eltern aus.

### **4.3) Konzept zum Schutz Kinder/ Jugendliche**

Kinder können sich nicht alleine schützen – sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Partizipation und somit, dass Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf eine gesunde Entwicklung sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu unterstützen. Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Der SVCN setzt sich daher aktiv dafür ein, dass Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden und wissen, dass sie Grenzüberschreitungen nicht hinnehmen müssen. Sie werden altersgerecht über unser Kinderschutzkonzept informiert und sensibilisiert. Zum einen ist es wichtig den Kindern Informationen zum Thema Gewalt zu vermitteln und sie mit bestimmten Gefahrensituationen in spielerischer Art und Weise vertraut zu machen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Recht über den eigenen Körper selbst zu bestimmen sind die Grundlagen allen Handelns. Zum anderen müssen die Kinder sensibilisiert werden, um mögliche gefährliche Situationen frühzeitig zu erkennen und diese dann auch vermeiden zu können. Dazu gehört aber auch, dass sich die Kinder im Ernstfall sofort Hilfe suchen. Das bedeutet zum einen, dass ihnen deutlich gemacht wird, dass Hilfe jederzeit da ist und wer überhaupt als Ansprechpartner da ist. Eine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Präventionsprozess ist damit unerlässlich. Jede/r Trainer/in hat die Aufgabe in seiner Gruppe, die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen zu zeigen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen.

Diese Aussagen stehen für die Rechte der Kinder und Jugendlichen:

- Dein Körper gehört dir!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen.
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

Vereinbare zusammen mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für den Umgang untereinander und im Umgang mit Betreuenden. Diese können beispielsweise in Form eines Ampelsystems in den einzelnen Trainingsgruppen erarbeitet werden:

*Grün:* Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung! Das dürfen wir Kinder und Jugendliche und unsere Betreuer/innen tun.

*Gelb:* Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung! Das Verhalten ist grenzwertig, wir können dafür verwarnet werden. Betreuer/innen sollten das nicht tun.

*Rot:* Das Verhalten ist in jedem Fall falsch! Das Verhalten ist in keinem Fall in Ordnung. Wir und auch unsere Betreuer/innen können dafür bestraft werden. Wir dürfen so ein Verhalten nicht geheim halten.

#### **4.4) Konzept zum Schutz Trainer/\*innen**

Die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Trainer/innen und Betreuer/innen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist nicht selten geprägt von unvorhergesehenen Situationen und erfordert immer wieder improvisierendes und intuitives Handeln. Dies führt nicht selten zu Unsicherheiten bei unseren Trainern/\*innen, die alle jederzeit bemüht sind, keine Grenzen bei den Kindern zu überschreiten.

Im Rahmen eines Verhaltensleitfadens (siehe Kapitel 8.3), den wir laufend aktualisieren, möchten wir Hilfestellungen und Empfehlungen zu den Fragen unserer Trainer/innen geben, um für Handlungssicherheit und Transparenz zu sorgen.

Für das gemeinsame Training mit Kindern und Jugendlichen gelten in unserem Verein folgende Grundsätze:

- *Transparenz:* Eltern müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, das Training zu beobachten.
- Die Aufsichtspflicht soll bei *Umzieh- und Duschsituationen* vor den Umkleidekabinen wahrgenommen werden. Trainer und Übungsleiter nutzen zum Umziehen und Duschen grundsätzlich die Möglichkeiten andere Kabinen zu nutzen.
- *Vier-Augen-Prinzip:* Einzeltrainings oder Einzelgespräche mit Kindern/Jugendlichen finden prinzipiell in Anwesenheit mindestens einer dritten Person statt. Grundsätzlich soll auch das reguläre Training nicht allein abgehalten werden. Optimal ist dabei immer die Konstellation männlich/weiblich.
- Bei Vereinsausfahrten oder anderweitigen Vereinsaktivitäten mit *Übernachtungssituationen* sind an der Teilnehmerzusammensetzung orientiert in ausreichender Anzahl auch männliche und weibliche Betreuer einzusetzen. Eltern sind hier zur Hilfeleistung und Unterstützung anzusprechen und um ihre Unterstützung zu bitten.
- Grundsätzlich haben *Zimmerkontrollen* o. ä. in diesem Zusammenhang immer durch zwei Betreuer zu erfolgen. Grundsätzlich ist an den Zimmern anzuklopfen bzw. sich bemerkbar zu machen und nach einer angemessenen kurzen Zeit ist dann der Zutritt möglich.
- Alle Trainer, Betreuer und ehrenamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zum *Ehrenkodex* des Vereins.
- Es findet ein *respektvoller Umgang* mit den Kindern/Jugendlichen statt. Sexualisierte Andeutungen sind zu unterlassen.

#### **4.5) Erweiterte Führungszeugnis**

Wir verpflichten uns, keine Personen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen. Deshalb fordern wir von allen Personen, die im Kinder- und Jugendbereich des SVCN tätig werden wollen oder sind, ein erweitertes Führungszeugnis ein. Das gilt im besonderen Maße für:

- alle Mitglieder des Vorstandes, unabhängig davon ob sie im Kinder- und Jugendbereich tätig sind
- alle ehren- und nebenamtlichen Personen mit qualifiziertem Kontakt im Kinder- und Jugendbereich
- allen ehren- und nebenamtlichen Personen mit Verantwortung für die Durchführung von mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung im Kinder- und Jugendbereich
- alle Tätigkeiten, bei denen ein Hierarchieverhältnis besteht, das dem Mitglied eine gewisse Machtposition einräumt und/ oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet.

Bei der Beantragung werden keine Gebühren erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 d EStG 1 genannten Dienste ausgeübt wird. Dies wird vom Verein mit dem entsprechenden Formular bescheinigt und die entsprechende Gebührenbefreiung beantragt. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Vereinsvorstand und der Abteilungsleitung im Original vorgelegt. Dieses wird den mit der Dokumentation und Prüfung betrauten Verantwortlichen alle fünf Jahre vorgelegt und unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Das Führungszeugnis bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen zum Vorlagezeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Sollte eine einschlägige Straftat nach § 72a SGB VIII vorliegen, ist der Mitarbeiter von der ehrenamtlichen Tätigkeit auszuschließen.

#### **4.6) Selbstverpflichtungserklärung**

Bei Tätigkeiten mit einem möglichen Gefährdungspotential, welche sich kurzfristig und spontan ergeben ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (siehe Kapitel 9.2). Diese beinhaltet die Versicherung, dass der Unterzeichner nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171 Fürsorge- und Erziehungspflicht, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 184i, 201a, 225 Misshandlung Schutzbefohlener, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist und auch keine entsprechenden Verfahren gegen ihn anhängig sind. Der Unterzeichner wird verpflichtet den Verein unverzüglich über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Diese Regelung gilt auch, wenn kein deutsches Führungszeugnis vorgelegt werden kann.

#### **4.7) Unterzeichnung Ehrenkodex**

Alle Trainer/innen, Co-Trainer/innen und Betreuer/innen des SVCN, die wiederholenden Kontakt zu unseren Kindern und Jugendlichen im Verein haben, bestätigen durch Ihre Unterschrift, die ethischen Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch, erklären die Unterschreibenden auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten. Bei Verstößen gegen diesen Kodex im Umfeld des Unterzeichners, verpflichtet er sich umgehend die Verantwortlichen auf der Leitungsebene zu informieren. Der ausführliche Inhalt des Ehrenkodex findet sich unter Kapitel 8.1.

#### **4.8) Thematisierung bei neuen Trainern/\*innen**

Vor der Einstellung neuer Trainer/innen werden diese über unser Präventions- und Schutzkonzept zur Verhinderung sexualisierter Gewalt informiert. In diesem Gespräch wird aufgezeigt, dass der SVCN größten Wert auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen in seinem Verein legt. Der/ Die Bewerber/in wird nach seiner/ihrer Motivation, seinen/ihren Qualifikationen und Erfahrungen als Übungsleiter/in befragt und in begründeten Fällen wird die Erlaubnis eingeholt, beim vorherigen Verein Nachfrage halten zu können. Entsprechend seiner/ ihrer zukünftigen Tätigkeit wird das erweiterte Führungszeugnis angefordert, um Bewerber/innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind.

### **5) Interventionsleitfaden**

#### **5.1) Allgemeine Verdachtsfälle**

Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinsicht:

Hierzu zählen Probleme, die zwar keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristige negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können. Besprecht euch im Trainersteam. Tauscht eure Beobachtungen aus. Übertreibt nicht, fügt nichts hinzu, bagatellisiert aber auch eure Beobachtungen nicht. Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Sammelt eure Erkenntnisse und dokumentiert diese (Wer hat was wann und wo beobachtet?) Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung unternehmen. Trainer/innen, Übungs- und Jugendleiter/innen sowie sonstige Betreuer/innen sollten auf keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen! Behandelt den Vorgang vertraulich. Bitte wendet euch an den/die Kinderschutzbeauftragten des SVCN (siehe Kapitel 7.1). Gemeinsam beraten wir, was als nächstes unternommen werden soll (z.B. weitere Beobachtung, Elterngespräch, externe Beratung, usw.).

Verdacht auf Gefährdung im Verein aus der Sicht Dritter (z. B.: Eltern):

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle! Bitte Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen schadet nur. Kreis der informierten Personen ist zunächst möglichst klein halten. Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.

Bei einer Grenzverletzung, die aus mangelnder Erfahrung, aus fehlender Fachkenntnis oder auch aus falscher Wahrnehmung bzw. aus Versehen passiert, sollte das Fehlverhalten im Vorstand oder zusammen mit den Kinderschutzbeauftragten des Vereins reflektiert und

anschließend eine Vereinbarung über eine Entschuldigung/ Wiedergutmachung sowie eine Verhaltensänderung getroffen werden. Sollte keine klare Einschätzung möglich sein, ob es sich um eine Grenzverletzung oder strafrechtlich relevante Handlung handelt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden (siehe Kapitel 7.2).

#### Grundsätze bei allgemeinen Verdachtsfällen:

- *Ruhe bewahren* und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln
- Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit den Kinderschutzbeauftragten unternehmen, weil das *Vier-Augen-Prinzip* und gemeinsame Abstimmungsprozesse von mehreren Personen immer sinnvoll sind
- *Vertrauliche Behandlung* des Vorgangs
- die eigenen Beobachtungen, Wahrnehmungen und Eindrücke auf Grundlage der aufgelisteten Anhaltspunkte sortieren und *dokumentieren* (Übersicht und Klarheit über die Häufung, Bedeutsamkeit und Stichhaltigkeit der Anhaltspunkte)
- Kinderschutzbeauftragte informieren *Vorstand* über den Verdacht und die Handlungsschritte
- Ggf. Kontakt zu einer *Fachberatungsstelle* aufnehmen und persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.
- Die gesammelten Informationen als Gesprächsleitfaden nutzen und mit Mitarbeitern der Beratungsstelle das *Gefährdungspotenzial* gemeinsam abschätzen
- Ggf. *weitere Handlungsschritte* mit der Fachberatungsstelle planen
- Unterlagen unzugänglich aufbewahren und *Situation* ggf. im Abstand von einigen Wochen *nochmals beurteilen*
- Bei *weitergehender Intervention* ein Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfe und Unterstützung des Kindes zur Beseitigung der Auffälligkeiten hinwirken. Ggf. nach Abstimmung die Fachberatungsstelle an dem Gespräch beteiligen und gemeinsam Hilfsangebote entwickeln.
- Bei Erfolglosigkeit der Intervention mit der Fachberatungsstelle die Einschaltung des zuständigen *Jugendamts* im Bezirk entscheiden. Das Jugendamt steht in der Verantwortung, Hilfsangebote für das Kind und ggf. für die Familie zu organisieren oder auch weitergehende Schritte einzuleiten.

#### **5.2) Gewalt durch Dritte**

Als oberste Priorität gilt es festzuhalten, dass der Opferschutz an erster Stelle steht. Grundsätzlich sind im Verdachtsfall der interne und/oder die externen Ansprechpartner hinzuzuziehen (siehe Kapitel 7.1 und 7.2). Eine Anzeigepflicht besteht nicht. Es ist aber abzuwägen die Schritte mit dem Betroffenen und den ihm zu Seite stehenden Personensorgeberechtigten abzusprechen und nur mit seiner Einwilligung auch durchzuführen. Ein Erstgespräch soll dem Betroffenen immer durch den internen oder den externen Ansprechpartner angeboten werden. Der externe Ansprechpartner muss im Rahmen seines Verschwiegenheitsrechts den Vorstand auf geeignete Weise informieren.

Grundsätzlich sind folgende Schritte möglich und werden vom Vorstand durchgesetzt:

- Bei einem Verdacht gegen eine/n Trainer/in kann das Trainerverhältnis mit sofortiger Wirkung ruhen
- trainierende Verdächtige sind vom Training auszuschließen
- Täter/in und Betroffene/r sind voneinander zu trennen
- dem/ der Betroffenen sollte man vertrauensvoll die Möglichkeit geben über das Erlebte zu sprechen
- Halbwahrheiten und Vorverurteilungen werden öffentlich nicht kommuniziert
- durch den Vorstand werden Hilfsangebote für den/ die Betroffenen aktiv unterstützt

### **5.3) Gewalt unter Kindern**

#### 1. Situation unterbrechen:

Dazwischen gehen und die Situation stoppen, den Übergriff klar benennen und eindeutig Stellung dagegen beziehen. Den Schutz des betroffenen Kindes, der oder des Jugendlichen wiederherstellen. Kein „Übersehen“, Verharmlosen oder Ablenken. Keine gemeinsamen Gespräche zur Klärung mit betroffenem und übergriffigem Kind! Am besten wendet ihr dabei die Dreierregel an: *benennen – ablehnen – anweisen*, also z.B.: „Du hast gerade XYZ geschlagen (benennen). Das war verletzend, gemein und geht gar nicht (ablehnen). Damit das nicht nochmal passiert, ist das Training erst mal für dich beendet. Im Team werden wir nachher besprechen, ob dein Verhalten noch weitere Konsequenzen haben wird (anweisen).“

#### 2. Einzelgespräch mit betroffenem Kind / dem oder der betroffenen Jugendlichen:

Schutz, Trost und Stärkung für das betroffene Kind, die oder den betroffenen Jugendlichen. Herausfinden, was es jetzt benötigt und mitteilen, was weiter passieren wird.

#### 3. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind / dem oder der übergriffigen Jugendlichen:

Bewertung und Ablehnung des Verhaltens (nicht der Person!) und Grenzen setzen. Im Zutrauen auf eine Verbesserung eine Vereinbarung über Verhaltensänderung treffen. (Freiwillige) Wiedergutmachung oder Entschuldigung ermöglichen, aber keine erzwungene Entschuldigung herbeiführen!

#### 4. Fachliche Beratung einholen und weiteres Vorgehen klären:

Bei erheblichen Übergriffen Kontakt zur Vereinsleitung bzw. Kinderschutzbeauftragten aufnehmen und sich über Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten lassen und auch darüber, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder Teilgruppe sinnvoll ist und ob Eltern einbezogen werden sollten.

#### 5. Vorfall im Team besprechen:

Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten und einleiten. Ziel der Maßnahmen sind der Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und die Einsicht des eigenen Fehlverhaltens beim übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen. Keine Einschränkungen für das betroffene Kind, die oder den betroffenen Jugendlichen!

## 6. Einbeziehung der Eltern:

Je nach Schwere des Übergriffes und Alter der Kinder bzw. Jugendlichen.

## 7. Thematisierung in der Gruppe:

Eindeutige Positionierung gegen (sexuelle) Übergriffe, ggf. Information über Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen. Wenn bereits Umgangsregeln und Beschwerdewege mit der Gruppe erarbeitet wurden, auf diese verweisen, ansonsten mit der Gruppe entwickeln.

### **5.4) Kindeswohlgefährdung durch Dritte**

#### Indikatoren für eine akute Kindeswohlgefährdung:

- Wird/ ist eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet?
- Liegen augenscheinliche Verletzungen vor, die auf Misshandlung/ Missbrauch hindeuten?
- Wird kein regelmäßiges/ geeignetes Angebot an Nahrung/ Flüssigkeit gewährleistet?
- Wird/ Ist eine existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse nicht gewährleistet (z. B.: Essen/Trinken, Hygiene, dramatische Wohnverhältnisse)?
- Ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter Alkohol oder Drogen stehende Personen)
- Ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. starke emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht – Kind wurde/ wird allein in der Wohnung gelassen)
- Kind möchte/ kann nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe
- Kind kündigt Suizid an

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Wahrnehmen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und der Deutung von Anzeichen sexueller Übergriffe auf Minderjährige. Sportvereine können jedoch Gefahren für das Wohlergehen von Kindern beobachten, erkennen und beurteilen. Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch können ganz verschieden sein:

- Altersunangemessene mangelnde Körperhygiene
- Ungepflegtes Äußeres
- Verschmutzte Kleidung
- Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Verbrühungen
- Verletzungen an den Genitalien, Bauch und Unterleibsschmerzen
- Auftreten unangenehm starker Angstreaktionen
- Auftreten unangemessen intensiver Schuldgefühle
- Kontaktstörungen wie Abkapselung oder Distanzlosigkeit
- Intensive Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen
- Intensive Beschäftigung mit den Geschlechtsteilen anderer Kinder
- Spiele mit nicht altersgemäßen sexuellen Bezügen
- Zeichnungen oder Erzählungen mit nicht altersgemäßen sexuellen Bezügen.

Sollten diese Anzeichen wiederholt auftreten, stellen sie für uns alle Warnsignale dar und wir müssen handeln. Auch hier gilt: Besprecht euch im Trainersteam. Tauscht eure Beobachtungen aus. Übertreibt nicht, fügt nichts hinzu, bagatellisiert aber auch eure Beobachtungen nicht. Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Sammelt eure Erkenntnisse

und dokumentierte diese (Wer hat was, wann und wo beobachtet?) Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung unternehmen. Solltet ihr eine akute Kindeswohlgefährdung feststellen, informiert bitte umgehend den/ die Kinderschutzbeauftragte/n und den Vorstand. Im Notfall könnt ihr euch direkt an eine externe Fachberatungsstelle wenden und euch Hilfe suchen (siehe auch Kapitel 7.2).

### 5.5) Sexueller Missbrauch

- Grundsätzlich gilt auch für diese Fälle: *Ruhe bewahren* und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln.
- *Auf keinen Fall eigenmächtig aktiv werden*. Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit einer Fachberatungsstelle unternehmen.
- *Vertrauliche Behandlung* des Vorgangs sicherstellen, keine Gerüchte verbreiten.
- Das potenzielle Opfer schützen und dessen *Persönlichkeitsrechte wahren*.
- Vermeidung vorschneller Anschuldigungen.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin konfrontieren. Das kann mit weiteren Gefährdungen des Opfers verbunden sein.
- Auf keinen Fall voreilig die Familie des vermeintlichen Opfers informieren.
- Kinderschutzbeauftragte(n) des Sportvereins oder –verbands informieren und hinzuziehen, weil das *Vier-Augen-Prinzip* und gemeinsame Abstimmungsprozesse von mehreren Personen immer sinnvoll sind.
- *Sorgfältige Abwägung* der Indizien und Anhaltspunkte. Interne Analyse und Beurteilung des Aufkommens eines Verdachts: Beobachtungen, Berichte Dritter, Gerüchte, Erzählungen des vermeintlichen Opfers, Zeugenaussagen, anonyme Hinweise. Interpretation, Bewertung und Dokumentation der Fakten. Gewichtung der Ernsthaftigkeit des Verdachtsfalls und Diskussion des weiteren Vorgehens.
- In jedem Fall eine *Fachberatungsstelle* an den weiteren Schritten beteiligen.
- Alle Informationen über die eigenen Beobachtungen, Wahrnehmungen, Eindrücke und Fakten auf Grundlage der aufgelisteten Anhaltspunkte sortieren und *dokumentieren* (Übersicht und Klarheit über die Häufung, Bedeutsamkeit und Stichhaltigkeit der Anhaltspunkte).
- *Vorstand* über den Verdacht und die Handlungsschritte informieren.
- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen und persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.
- Die Dokumentation der Fakten und Indizien des Verdachtsfalls als Gesprächsleitfaden nutzen und mit Mitarbeitern der Beratungsstelle den Sachverhalt gemeinsam abschätzen.
- Bei Fortbestand des ernsthaften Verdachts alle weiteren Schritte der Intervention in Abstimmung und unter Beteiligung der Fachberatungsstelle unternehmen.

### 5.6) Verhalten bei Gefahr in Verzug

Liegt ein sehr schwerwiegender Fall von Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung oder erwiesenem Kindesmissbrauch vor, bei dem Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen droht, muss unverzüglich gehandelt werden. Wenn die Sorge um die körperliche Unversehrtheit und das Leben eines jungen Menschen akut ist:

Hotline Kinderschutz Hamburg: 040 – 438 490

Notruf der Hamburger Polizei: 110



## 6) Beschwerdemanagement

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Über diese Möglichkeit werden die Vereinsmitglieder zukünftig über die Vereins-Homepage informiert.

### Beschwerdegründe:

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Trainer/innen, Co-Trainer/inne und Betreuer/innen halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe bzw. im Verein in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten stören

Auf der Homepage des/ der Kinderschutzbeauftragten wird ein entsprechendes Beschwerdeformular zu grenzüberschreitendem Verhalten von bzw. gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde (z. B. über einen Briefkasten) soll eingeräumt werden. Anonyme Beschwerden können Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Vereinsmitglieder dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern und Jugendlichen anzusprechen. Das auf der Vereins-Homepage zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular befindet sich im Anhang dieses Konzept (siehe Kapitel 8.6).

## 7) Ansprechpartner

### 7.1) Interne Ansprechpartner

Name: Jan Schier  
Abteilung: Ju-Jutsu  
E-Mail: [psg@svcn.de](mailto:psg@svcn.de)  
Telefon: 0173/16 110 17  
Internet: [www.svcn.de/Seite/10638/Kinderschutz](http://www.svcn.de/Seite/10638/Kinderschutz)

Habt ihr Lust unseren Kinderschutzbeauftragten zu unterstützen, dann meldet euch! Wir sind über jede Unterstützung dankbar.

### 7.2) Externe Ansprechpartner (Auswahl)

Name: **Hamburger Sportjugend/ Prävention sexualisierte Gewalt**  
E-Mail: [psg@hamburger-sportjugend.de](mailto:psg@hamburger-sportjugend.de)  
Telefon: 040/ 419 08 264  
Internet: [www.hamburger-sportjugend.de/praevention](http://www.hamburger-sportjugend.de/praevention)

Name: **Zündfunke e.V.  
Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an  
Kindern und Frauen**  
E-Mail: [info@zuenfunke-hh.de](mailto:info@zuenfunke-hh.de)  
Telefon: 040/ 890 12 15  
Internet: [www.zuendfunke-hh.de](http://www.zuendfunke-hh.de)

Name: **Nummer gegen Kummer (gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg)**  
Telefon: 116 111  
Internet: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Name: **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**  
Telefon: 0800 22 55 530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)  
Internet: [www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)

## **8) Anhang**

### **8.1) Muster Vereinsehrenkodex**

#### **Ehrenkodex**

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich,.....

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters, Geschlechts oder einer Behinderung, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

---

Ort, Datum Unterschrift

## **8.2) Muster Selbstverpflichtungserklärung**

Muss noch erstellt werden!

### **8.3) Verhaltensleitfaden für Trainer/innen**

#### 1. Wie sind in unserem Verein Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen geregelt?

Geplante Einzeltrainings (ein Trainer + ein Kind) dürfen grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern stattfinden. Dabei müssen jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sein. Kommt es ungeplant zu der Situation, dass nur ein Kind zum Training erscheint, versuchen wir die Eltern zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen

#### 2. Wie definieren wir die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen sowie der Trainer/ innen?

Bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitern sollten offen kommuniziert werden und den Eltern bekannt sein. Besondere Belohnungen und Geschenke sollten in der Gruppe übergeben werden. Wir haben keine Geheimnisse mit Kindern.

#### 3. Wie verhalten wir uns in Dusch- und Umkleidesituationen?

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Trainer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeiden das Betreten der Umkleiden. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein, erfolgt dies nach Vorankündigung. Bei Mehrfachbelegungen der Umkleiden versuchen wir, die anderen (erwachsenen) Sportler zu sensibilisieren. Auch Eltern ist es grundsätzlich nicht gestattet alleine die Umkleideräume zu betreten. Alle Trainer/innen sind angehalten, dass Gespräch mit den Eltern zu suchen.

#### 4. Wie verhalten wir uns auf Vereins- und Wettkampffahrten bzw. Trainingslagern?

Ausfahrten zu Wettkämpfen und Trainingslager mit Übernachtungen finden nach Möglichkeit mit mindestens zwei Betreuern/\*innen statt (4-Augen-Prinzip). Bei gemischten Gruppen wird nach Geschlechtern getrennt. Sollte dies in Ausnahmesituationen nicht möglich sein, wird dieses mit den Eltern besprochen. Wenn möglich, schlafen die Betreuer/innen getrennt von den Kindern und Jugendlichen. Hier ist im jeweiligen Einzelfall ein Abwägen unter Beachtung der Aufsichtspflicht notwendig.

#### 5. Wie gelingt es uns, das Recht auf körperliche und physische Unversehrtheit der Kinder zu achten?

Wir respektieren grundsätzlich den Willen der Kinder und Jugendlichen. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen, es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen statt. Hilfestellungen, Ermunterungen oder Trost müssen vom Kind gewollt sein, beziehungsweise das sinnvolle Maß aus pädagogischer und sportlicher Sicht nicht überschreiten. Findet eine unbeabsichtigte Grenzüberschreitung statt (z. B. bei der Hilfestellung oder beim Betreten einer vermeintlich leeren Umkleide), so sprechen wir die Situation aktiv beim Kind an und entschuldigen uns. Maßgeblich für die Bewertung einer Situation ist das Empfinden des Kindes, nicht das des (erwachsenen) Trainers/\*in. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. In unklaren Situationen halten wir nach Möglichkeit mit einem Kollegen Rücksprache.

## 6. Wie gehen wir mit sensiblen Daten und Bildmaterial um?

Wir schützen die persönlichen Daten der uns anvertrauten Kinder und achten auch bei der Veröffentlichung von Bildmaterial auf den Schutz des Kindes. Wir sensibilisieren unsere Kinder über den verantwortungsvollen Umgang mit Fotos, die die Kinder selbst aufgenommen haben. Wir wenden die aktuellen Datenschutzrichtlinien an.

#### 8.4) Interventionsleitfaden

Was tun wir, wenn uns ein Fall von Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt bekannt wird, sich uns ein Kind anvertraut oder wir den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben?

- **Ruhe bewahren!** Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden. Eine Anzeigepflicht besteht nicht.
- **Bleib damit nicht allein!** Such Dir eine Person, der Du Dich anvertrauen kannst, z. B. unseren Kinderschutzbeauftragten.
- **Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!** „Gefährliche“ Situationen müssen ab sofort vermieden werden. Hier hat der Opferschutz oberste Priorität.
- **Hilfe bei Fachberatungsstellen holen!** Sie begleiten und unterstützen Dich bei allen Angelegenheiten.
- **Prozess dokumentieren!** Mach Dir Notizen zu möglichst vielen Einzelheiten und zum Verlauf der Situation. So können Details später belegt werden, die z. B. bei einem Strafverfahren relevant sein können.
- **Achte auf Deine Grenzen!** Du bist weder Justiz noch Therapeut. Gehe nur so weit wie Du Dich wohlfühlst und hole Dir rechtzeitig Unterstützung.



## 8.5) Tipps zur Gesprächsführung

Was tun ... bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung?

No Go	Go
<b>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</b>	<b>Ruhe bewahren!</b>
<b>Keine direkte Konfrontation der Betroffenen mit der Vermutung!</b>	Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen Kindes/ Jugendlichen Beobachten. Notizen mit Datum + Uhrzeit anfertigen.
<b>Keine eigenen Ermittlungen!</b>	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
<b>Keine eigene Befragung!</b>	Sich selber Hilfe beim Verein holen.
<b>Keine Informationen an den/ die vermutliche/n Täter/in!</b>	Sich im Trainerteam besprechen, ob die eigenen Wahrnehmungen geteilt werden.
<b>Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung</b>	Das weitere Vorgehen mit den internen und externen Ansprechpartnern besprechen.

Was tun ... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

No Go	Go
<b>Nicht drängen! Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen!</b>	<b>Ruhe bewahren!</b>
<b>Keine „Warum“-Fragen verwenden!</b>	Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
<b>Keine logischen Erklärungen einfordern!</b>	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Kindes/ Jugendlichen respektieren.
<b>Keinen Druck ausüben!</b>	Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: <i>„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“</i>
<b>Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!</b>	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Auch erklären: <i>„Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“</i>

## 8.6) Beschwerdeformular

### Beschwerdeformular Kinderschutz

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

**Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.**

1. Angaben zu Ihrer Person:

- Name: \_\_\_\_\_
- Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_
- PLZ, Ort: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Mailadresse: \_\_\_\_\_
- Ich möchte anonym bleiben

2. Grund Ihrer Beschwerde:

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Verhaltensweisen von SVCN-Mitgliedern
- Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/ im Verein
- Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?
  - Name: \_\_\_\_\_

4. Beschwerdesachverhalt:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

5. Weiterer Verlauf:

- Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?  
\_\_\_\_\_
- Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden? O JA O NEIN
- Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?  
\_\_\_\_\_